

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 29. September 1955	Nr. 80
Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 55	Verordnung zum Schutze der Jugend	041
15. 9. 55	Verordnung über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen	643
20. 9. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider	644
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	64S

Verordnung zum Schutze der Jugend. Vom 15. September 1955

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik bieten die Grundlage für eine umfassende Jugendförderung. Das findet unter anderem seinen besonderen Ausdruck im Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95). Unserer Jugend sind alle Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte gegeben.

Dennoch gibt es Gefahrenquellen für die Entwicklung unserer Jugend, die von manchen Eltern, Lehrern und Erziehungspflichtigen entweder nicht erkannt oder unterschätzt werden. Die im Adenauer-Staat, besonders durch Schund- und Schmutzerzeugnisse propagierte „amerikanische Lebensweise“, der Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen durch westberliner Agentenzentralen und durch sonstige kriminelle Elemente sowie andere Gefahren erfordern Schutzmaßnahmen.

Erwachsene, die für die Jugend schädliche Handlungen dulden oder fördern, sind zur Verantwortung zu ziehen. Die Eltern und die Lehrkräfte der Grund-, Ober- und Berufsschulen sowie die Leiter der Ausbildungsstätten und Jugendwohnheime, die Funktionäre der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend müssen sich ihrer hohen Verantwortung gegenüber unserer Jugend bewußt sein, die die Jugend bedrohenden Gefahren unermüdlich bekämpfen und die Jugend ständig über die schädlichen Einflüsse, die ihrer gesunden Entwicklung entgegenstehen, aufklären.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Pflicht zum Schutze der Jugend

Alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, besonders aber Erziehungspflichtige und Mitarbeiter

staatlicher Organe und demokratischer Organisationen haben die Pflicht, die Jugend vor jeder Gefährdung ihrer körperlichen, moralischen und politischen Entwicklung zu schützen.

§ 2

Erziehungspflichtige, Jugendliche und Kinder

(1) Erziehungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind die Eltern und andere Personen, denen durch Gesetz sowie durch Entscheidung von Gerichten oder anderen staatlichen Organen die elterliche Sorge übertragen ist, ebenso im Rahmen ihrer Aufgabengebiete Lehrer und Erzieher der Schulen, Heime, Lehranstalten und Betriebe sowie Leiter von Jugendorganisationen und andere mit der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen besonders beauftragte Personen.

(2) Jugendlicher ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Als Kind gilt, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

§ 3

Herstellung und Abgabe von Schund- und Schmutzerzeugnissen

(1) Schund- und Schmutzerzeugnisse, insbesondere in Form von Schriften, Abbildungen und Darstellungen, dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik weder hergestellt oder in dieses Gebiet eingeführt, noch verbreitet werden.

(2) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind antihumanistische Schriften, bildliche Darstellungen und andere Gegenstände, die zum Zwecke verfaßt, hergestellt oder geeignet sind, insbesondere bei Jugendlichen, Neigungen zu Grausamkeit, Menschenverachtung, Rassen- und Völkerhaß, Mord, Gewalttätigkeit und anderen Verbrechen sowie geschlechtliche Verirrungen zu wecken und die damit durch Inhalt und Tendenz die Interessen aller friedliebenden Menschen und das geistige und sittliche Wohl der Kinder gröblich verletzen. Hierunter fallen auch Darstellungen und andere Gegenstände und Schriften, die faschistische oder militaristische Ideologien verherrlichen.